

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

G 129-131/2026-19

7. Oktober 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,
Dr. Andreas HAUER,
Dr. Christoph HERBST,
Dr. Michael HOLOUBEK,
Dr. Angela JULCHER,
Dr. Georg LIENBACHER,
Dr. Michael MAYRHOFER,
Dr. Stefan PERNER,
Dr. Michael RAMI,
Dr. Johannes SCHNIZER und
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Viktor MALHOTRA, LL.M.

als Schriftführer,

über die Anträge 1. des ***, sowie 2. der ***, beide vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Peter Freiberger, Wienerstraße 50-54, 8680 Müzzuschlag, auf Aufhebung des § 10 Z 1a RATG wegen Verfassungswidrigkeit in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung gemäß Art. 140 B-VG zu Recht erkannt:

Die Anträge werden abgewiesen.

Entscheidungsgründe

I. Anträge

Mit den vorliegenden, auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG gestützten Anträgen be- 1
gehren die Einschreiter, der Verfassungsgerichtshof möge "§ 10 Z 1a RATG (geän-
dert durch BGBl. I Nr. 112/2025)" als verfassungswidrig aufheben.

II. Rechtslage

§ 10 Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG), BGBl. 189/1969, idF BGBl. I 112/2025 lautet 2
wie folgt (die angefochtene Ziffer 1a ist hervorgehoben):

"§ 10. Der Gegenstand ist zu bewerten:
1. in Streitigkeiten über Besitzstörungsklagen, sofern sie nicht unter Z 1a fallen,.....
.....mit 800 Euro;
1a. in Streitigkeiten über Klagen mit einem auf die Abwehr oder Unterlassung ei-
ner störenden Handlung mittels eines Kraftfahrzeugs gerichteten Rechtsschutz-
ziel, sofern es in der ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung noch vor
einer Erörterung des Sachverhalts zu einem Versäumnungs- oder Anerkenntnisur-
teil oder einem Versäumnungs- oder Anerkenntnisendbeschluss oder zum Ab-
schluss eines Vergleichs kommt, ...mit 40 Euro;
2. in Streitigkeiten aus dem Bestandvertrag und in Streitigkeiten über Räumungs-
klagen
a) bei Geschäftsräumlichkeiten, bei Wohnungen, deren Nutzfläche 90 m² über-
steigt, und bei sonstigen Gegenständen mit dem sich aus den letzten 12 Monaten
vor Einbringung der Aufkündigung oder der Klage ergebenden Jahresmietzins,
mindestens aber, sowie in den Fällen, in denen diese Bemessungsgrundlage in der
Aufkündigung oder Klage nicht ziffernmäßig geltend gemacht wird, ...
.....mit 2 000 Euro,

- b) bei Wohnungen, deren Nutzfläche 60 m² übersteigt und die nicht unter lit. a fallen, ...mit 1 500 Euro,
c) bei kleineren Wohnungen.....mit 1 000 Euro;

3. in Verfahren außer Streitsachen nach § 37 Abs. 1 MRG, § 52 Abs. 1 WEG 2002, § 22 Abs. 1 WGG, § 25 HeizKG und dem Kleingartengesetz

a) bei objektbezogenen Ansprüchen

aa) bei Geschäftsräumlichkeiten, bei Wohnungen, deren Nutzfläche 90 m² übersteigt, und bei Garagen mit mehr als zwei Parkplätzen, wenn der Gegenstand nicht aus einem Geldbetrag besteht,.....mit 2 000 Euro,
ansonsten höchstens.....mit 6 000 Euro,

bb) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² und bis zu 90 m², wenn der Gegenstand nicht aus einem Geldbetrag besteht, ...mit 1 500 Euro,
ansonsten höchstens mit 4 500 Euro,

cc) bei anderen Objekten, wenn der Gegenstand nicht aus einem Geldbetrag besteht,.....mit 1 000 Euro,
ansonsten höchstens.....mit 3 000 Euro,

b) bei liegenschaftsbezogenen Ansprüchen

aa) bei Liegenschaften mit mehr als fünfzig Mietgegenständen beziehungsweise wohnungseigentumstauglichen Objekten (§ 2 Abs. 2 WEG 2002),
wenn der Gegenstand nicht aus einem Geldbetrag besteht,.....

.....mit 4 000 Euro,
ansonsten höchstens.....mit 12 000 Euro,

bb) bei anderen Liegenschaften, wenn der Gegenstand nicht aus einem Geldbetrag besteht,.....mit 2 500 Euro,
ansonsten höchstens.....mit 7 500 Euro,

4. a) in Ehesachen.....mit 6 000 Euro,

b) in Streitigkeiten über die eheliche Abstammung und in Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind mit 2 400 Euro;
der Streitwert der mit Streitigkeiten nach lit. a und b verbundenen vermögensrechtlichen Ansprüche ist hinzuzurechnen;

5. in Sachen des Firmenbuchs, falls aus dem Antrag kein anderer Wert hervorgeht, mit dem Geschäftskapital, mindestens aber mit folgenden Beträgen:

a) bei Einzelfirmen.....mit 3 000 Euro,

b) bei Aktiengesellschaften.....mit 70 000 Euro,

c) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung.....mit 10 000 Euro [...],

d) bei anderen Gesellschaften und bei Genossenschaften..... mit 15 000 Euro;
bei Anträgen auf Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf der Grundlage einer die Voraussetzungen des § 5 Abs. 8 dritter Satz NTG erfüllenden Erklärung ist der Gegenstand mit 1 000 Euro zu bewerten.

6. in Streitigkeiten über Klagen nach § 20 und nach § 1330 ABGB, soweit der Gegenstand nicht aus einem Geldbetrag besteht,

a) wenn die Behauptung in einem Medium (§ 1 Z 1 Mediengesetz) verbreitet wurde, höchstens.....mit 21 000 Euro,

b) ansonsten höchstens mit 11 000 Euro;
bei Klagen auf Unterlassung nach § 549 ZPO ist der Gegenstand mit 5 000 Euro zu bewerten;

6a. in Arbeitsrechtssachen nach § 54 Abs. 1 ASGG höchstens.....mit 24 000 Euro;

6b. in Streitigkeiten nach § 502 Abs. 5 Z 3 ZPO mindestens.....mit 4.500 Euro;

7. in Strafsachen über eine Privatanklage

a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen.....mit 6 000 Euro,

b) wegen sonstiger Vergehen.....mit 11 000 Euro;

8. in strafgerichtlichen Verfahren über Anträge nach dem Mediengesetz (Tarifpost 4 Abschnitt I Z 2).....mit 11 000 Euro;

9. in Strafsachen für die Vertretung von Privatbeteiligten:

a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen.....mit 3 000 Euro,

b) wegen anderer Vergehen und wegen Verbrechen.....mit 6 000 Euro."

III. Anlassverfahren, Antragsvorbringen und Vorverfahren

1. Den Anträgen liegt folgender Sachverhalt zugrunde: 3

1.1. Die Antragsteller sind Kläger in drei vor dem Bezirksgericht Fürstenfeld geführten Verfahren wegen Unterlassung. Die Antragsteller bewerteten den Streitwert mit jeweils € 15.000,- pro Klage. 4

1.2. Mit Anerkenntnisurteilen vom 5. März 2026 erkannte das Bezirksgericht Fürstenfeld die in den jeweiligen Verfahren Beklagten schuldig, es hinkünftig zu unterlassen, das Grundstück der Antragsteller mit Kraftfahrzeugen – insbesondere Motocrossmaschinen – zu befahren. Zudem sprach das Bezirksgericht Fürstenfeld den Antragstellern Kosten des Verfahrens von jeweils € 514,86 (darin € 72,98 USt und € 77,- Barauslagen) zu. Zur Kostenentscheidung führt das Bezirksgericht Fürstenfeld aus, dass den Antragstellern nur Kosten auf Basis des Streitwertes von € 40,- gemäß § 10 Z 1a RATG zustehe, weil die Klagen auf die Abwehr oder Unterlassung einer Störung durch ein Kraftfahrzeug (Motocrossmaschine) gerichtet seien und es in der ersten Tagsatzung noch vor Erörterung der Sach- und Rechtslage auf Antrag des Klagevertreters zu einem Anerkenntnisurteil gekommen sei. 5

2. Gegen den Ausspruch über die Kosten erhoben die Antragsteller jeweils Kostenrekurs und stellten aus Anlass dieses Rechtsmittels unter einem die vorliegenden Gesetzesprüfungsanträge zu G 129/2026, G 130/2026 und G 131/2026. Im Antrag zu G 129/2026 legen die Antragsteller ihre Bedenken wie folgt dar (die Ausführungen in den Anträgen zu G 130/2026 und G 131/2026 sind im Wesentlichen gleichlautend):

"4.) Zur Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmung des § 10 Z 1a RATG

a) Verstoß gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht (Art. 5 StGG, Art. 1 des 1. ZPEMRK)

Im vorliegenden Anlassfall führt die jüngste Gesetzesänderung zu einer erheblichen Beschränkung der Eigentumsrechte der Antragsteller.

Das Eigentumsrecht schützt nicht bloß den formalen Bestand des Eigentums, sondern auch dessen tatsächliche Nutzbarkeit, Verfügungsbefugnis sowie die Möglichkeit, Eigentumsstörungen wirksam gerichtlich abzuwehren.

Gerade dieser effektive Rechtsschutz wird durch die angefochtene Bestimmung in unsachlicher und unverhältnismäßiger Weise ausgehöhlt.

Eine derart geringe Bemessungsgrundlage vermag keinen ausreichenden Schutz des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechts sicherzustellen.

Durch die gegenständliche Gesetzesänderung wird den Eigentümern faktisch die Möglichkeit genommen, ihre Rechte im Klagsweg effektiv durchzusetzen.

Der mit Eigentumsstörungen verbundene tatsächliche wirtschaftliche Wert sowie die Intensität des Eingriffs stehen in keinerlei Verhältnis zur gesetzlich vorgesehenen Bemessungsgrundlage.

Die angefochtene Regelung führt dazu, dass Eigentümer schwerwiegende Eingriffe in ihr Eigentum praktisch hinnehmen müssen, weil eine effektive Rechtsdurchsetzung wirtschaftlich nicht mehr möglich ist.

Dies kann im Ergebnis dazu führen, dass unbefugte Nutzungen fremder Grundstücke oder sonstige Eigentumsbeeinträchtigungen mangels effektiver Sanktionierung bzw. mangels wirtschaftlich vertretbarer Rechtsverfolgung faktisch geduldet werden müssen.

Dadurch entsteht der Eindruck, Eigentumsverletzungen seien nahezu folgenlos möglich, was die verfassungsrechtlich gebotene Schutzfunktion des Eigentumsrechts untergräbt.

Die vorgesehene Unbill beziehungsweise die zugrunde gelegte Bemessungsgrundlage ist im Anlassfall jedenfalls unangemessen niedrig.

Dies führt dazu, dass potenzielle Schädiger geradezu dazu verleitet werden, in fremdes Eigentum einzugreifen, weil sie lediglich mit völlig geringfügigen finanziellen Konsequenzen rechnen müssen.

Eine ausreichende abschreckende Wirkung ist nicht mehr gegeben.

Man bedenke, dass es auf Basis dieser Bemessungsgrundlag jeden bewussten Schädiger ohne weiteres möglich ist, faktisch sanktionslos jedes fremde Grundstück zu befahren und zu benutzen.

Die Rechtsschutzfunktion, dass widerrechtliche Inanspruchnahme fremden Grundstückes Kostenfolgen zeitigen kann, ist damit ausgeschlossen.

Faktisch kann man damit jedes fremde Grundstück mit einem KFZ widerrechtlich benutzen, dies zu einem Entgelt (gemeint den Kostenersatz) der völlig außerhalb der wirtschaftlichen Realität ist.

Das Eigentumsrecht wird damit massiv ausgehöhlt.

Durch die gegenständliche Neuregelung wird die Schutzfunktion des Eigentumsrechtes konterkariert und begünstigt faktisch rechtswidrige Eingriffe in fremdes Eigentum.

Eigentümer werden dadurch massiv in der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte erheblich beeinträchtigt.

Gerade bei wiederholten oder systematischen Eigentumseingriffen wird dadurch der verfassungsrechtlich gebotene Schutz des Eigentums erheblich geschwächt.

Eigentümer werden faktisch gezwungen, weitere Eingriffe hinzunehmen, weil eine wirksame Präventions- und Abschreckungswirkung nicht mehr besteht.

Es entsteht dadurch ein strukturelles Ungleichgewicht zulasten der Eigentümer, wodurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht in seiner praktischen Wirksamkeit erheblich ausgehöhlt wird.

Im Anlassfall wiegt das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht der Kläger jedenfalls schwerer als das behauptete öffentliche Interesse an der angefochtenen Regelung.

Das öffentliche Interesse kann nicht so weit gehen, dass der Mindestschutz des Eigentums praktisch entleert wird.

b) Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B-VG)

Die angefochtene Neuregelung des § 10 Z 1a RATG verstößt weiters gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 7 B-VG.

Die Bestimmung behandelt wesentlich unterschiedliche Sachverhalte ohne sachliche Rechtfertigung gleich.

So unterliegen sowohl bloß kurzfristige und geringfügige Eingriffe in fremdes Eigentum – etwa ein einmaliges kurzfristiges Parken – als auch schwerwiegende, jahrelange beziehungsweise wiederholte Eingriffe in fremdes Eigentum – wie es im Anlassfall der Fall ist – derselben außergewöhnlich niedrigen Bemessungsgrundlage.

Eine Differenzierung nach Dauer, Intensität, wirtschaftlicher Tragweite oder Schwere des jeweiligen Eigentumseingriffs erfolgt nicht.

Gerade im vorliegenden Fall liegt jedoch ein massiver und über längere Zeit andauernder Eingriff in das Eigentumsrecht der Antragsteller/Kläger vor, welcher nicht sachlich mit bloßen Bagatellfällen gleichgesetzt werden kann.

Die angefochtene Regelung führt dadurch zu einer unsachlichen Gleichbehandlung gravierend unterschiedlicher Sachverhalte und bewirkt zugleich eine Bagatellisierung schwerwiegender Eigentumsverletzungen.

Darüber hinaus entfaltet die außergewöhnlich niedrige Bemessungsgrundlage – wie bereits ausgeführt – keine ausreichende abschreckende Wirkung gegenüber wiederholten oder systematischen Eingriffen in fremdes Eigentum.

Die Regelung führt somit zu einem sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichgewicht zulasten der Eigentümer und verletzt die Antragsteller/Kläger daher in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art. 7 B-VG.

Weiters sei er darauf hinzuweisen, dass die gegenständliche Regelung dem Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz auch entgegensteht, dass die gegenständliche Regelung lediglich auf Störungen durch Kraftfahrzeuge anwendbar ist.

Demgegenüber werden andere, vergleichbare oder teilweise sogar weit geringfügigere Eingriffe – etwa durch Radfahrer – nach einem deutlich höheren Streitwertsystem behandelt.

Im konkreten Fall zeigt sich die Unsachlichkeit besonders deutlich:

Wäre im Anlassfall nicht ein Eingriff durch ein Kraftfahrzeug (Motocross-Fahrzeug), sondern durch einen Radfahrer erfolgt, würde derselbe bzw. ein vergleichbarer Eigentumseingriff nach der geltenden Systematik mit einem Streitwert von etwa EUR 15.000,00 zu bemessen sein.

Eine sachliche Rechtfertigung für diese massive Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar.

Im Übrigen erscheint es systematisch verfehlt, für derartige Konstellationen eine generelle Sonderregelung mit derart weitreichenden Auswirkungen vorzusehen.

Sollte überhaupt ein Bedarf für eine abweichende kostenrechtliche Behandlung bestehen, wäre dies allenfalls auf geringfügige und typischerweise kurzfristige Eingriffe zu beschränken und differenziert auszugestalten.

Die Ursache dieser Norm ist die überbordende Geltendmachung von Ansprüchen aus vermeintlichen Besitzstörungshandlungen durch eine einzelne Anwaltskanzlei.

Nachdem dem Rechtsverständnis des Antragstellervertreeters würde die korrekte Gesetzgebende Maßnahme dahingehend liegen, zu konkretisieren, dass geringfügige Störungshandlungen keine Besitzstörung darstellen und keinen Unterlassungsanspruch generieren.

Denn hier den Weg zu gehen über die Bemessungsgrundlag des RATG 'das Streiten uninteressant zu machen' – nämlich für den Anwalt – ist gänzlich unsachlich.

Selbstredend hat der Gesetzgeber die Möglichkeit für einzelne besondere Streitgegenstände bindende Streitwerte vorzugeben, wie dies im RATG auch vorgesehen ist.

Dass bei Ehesachen andere Streitwerte gelten, wie bei wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen ist sachlich hoch gerechtfertigt und nachvollziehbar.

Gleichheitswidrig, weil unsachlich, ist es allerdings, den Rechtsbruch durch KFZ mit einem zeitlich befristeten Sonderstreitwert zu versehen, um die überbordende Geltendmachung eines Einzelnen – den Bogen überspannenden – Rechtsanwaltes zu torpedieren.

c) Verstoß gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz und Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK, Art 13 EMRK)

Die angefochtene Regelung verletzt die Kläger in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf effektiven Rechtsschutz sowie auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK.

Ein effektiver Rechtsschutz setzt voraus, dass die gerichtliche Durchsetzung von Rechten nicht nur theoretisch möglich, sondern auch praktisch und wirtschaftlich zumutbar ist.

Durch die außergewöhnlich niedrige Bemessungsgrundlage wird diese Voraussetzung jedoch unterlaufen, da die Kostenstruktur derart ausgestaltet ist, dass eine dem tatsächlichen Umfang und der Bedeutung des Verfahrens entsprechende Rechtsverfolgung faktisch erschwert wird.

Insbesondere bei komplexen und langandauernden Eingriffen in fremdes Eigentum steht die pauschalierte und unangemessen geringe Bemessungsgrundlage in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Verfahrensaufwand.

Damit wird der Zugang zu einem wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz in seiner praktischen Wirksamkeit beeinträchtigt.

Ein bloß formaler Zugang zu Gerichten genügt den Anforderungen des Art. 6 EMRK nicht, wenn die tatsächliche Rechtsdurchsetzung durch die gesetzliche Ausgestaltung wesentlich erschwert wird.

Zudem wird die prozessuale Waffengleichheit beeinträchtigt, da die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Rechtsverfolgung ein strukturelles Ungleichgewicht zulasten der betroffenen Eigentümer schaffen.

Die angefochtene Regelung verletzt daher das Recht der Kläger auf effektiven Rechtsschutz sowie auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK.

Zudem führt die Regelung in der Praxis dazu, dass auf einzelne wirtschaftliche Vorgehensweisen von Rechtsvertretern reagiert wird, indem dafür eine allgemeine Sonderregel geschaffen wird, die alle Betroffenen gleichermaßen trifft.

Dadurch werden sämtliche Eigentümer unabhängig vom konkreten Einzelfall gleichbehandelt und belastet.

Eine solche pauschale Regelung berücksichtigt die tatsächlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Fällen nicht und ist daher sachlich nicht gerechtfertigt."

3. Die Bundesregierung erstattete eine Äußerung, in der sie den in den Anträgen erhobenen Bedenken wie folgt entgegentritt:

7

"3.2.3. Ziel der am 1. Jänner 2026 in Kraft getretenen Änderungen im Bereich des rechtsanwaltlichen Kostenrechts, wie auch insgesamt der Novelle, ist es somit, einen in den letzten Jahren verstärkt beobachteten 'Abmahnmissbrauch' im Zusammenhang mit Störungshandlungen mittels eines Kraftfahrzeugs abzustellen oder zumindest möglichst weit zurückzudrängen bzw. durch Adaption der kostenrechtlichen Rahmenbedingungen den im Rahmen solcher Abmahnungen unterbreiteten Ablöseangeboten ihre Attraktivität zu nehmen. Grund für die Beschränkung des sachlichen Anwendungsbereichs des § 10 Z 1a RATG auf Konstellationen, in denen die Störungshandlungen mittels eines Kraftfahrzeugs erfolgt, ist, dass sich dieser 'Abmahnmissbrauch' (aus letztlich durchaus naheliegenden Gründen, wie etwa dem hohen Verkehrsaufkommen oder der einfachen Möglichkeit der Ausforschung des Störers) im Wesentlichen nur bei solchen Störungen manifestiert hat (vgl. *Prankl*, Reform bei Besitzstörungen durch Kfz: Gesetzgeber will Abmahnproblem stoppen, *ecolx* 2025/431, 801 [802]).

3.2.4. § 10 Z 1a RATG gilt nach dem Gesetzeswortlaut für (sämtliche) 'Streitigkeiten über Klagen mit einem auf die Abwehr oder Unterlassung einer störenden Handlung durch ein Kraftfahrzeug gerichteten Rechtsschutzziel'. Der Anwendungsbereich des § 10 Z 1a RATG beschränkt sich sohin nicht auf Besitzstörungsklagen (gemäß § 339 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS Nr. 946/1811, iVm den §§ 454 ff. der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895), sondern erstreckt sich auch auf petitorische Unterlassungsklagen (etwa in Form einer Eigentumsfreiheitsklage nach § 523 ABGB; zur Unterscheidung possessorischer Besitzstörungsklagen und petitorischer Verfahren vgl. näher OGH 24.4.2025, 10 Ob 68/24h, sowie *Kodek* in Fasching/Konecny³ III/2 § 459 ZPO [Stand 1.11.2017, rdb.at] Rz 87 ff.).

Durch die Gleichbehandlung possessorischer und petitorischer Abwehransprüche in § 10 Z 1a RATG soll verhindert werden, dass die Abmahner das Drohmittel austauschen, also etwa eine Eigentumsfreiheitsklage statt einer Besitzstörungsklage erheben, und so ihre Praktik unbehelligt fortsetzen (vgl. *Prankl*, Reform bei Besitzstörungen durch Kfz: Gesetzgeber will Abmahnproblem stoppen, *ecolex* 2025/431, 801 [802]).

3.2.5. Die Geltung der mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2025 vorgenommenen Neuregelungen des rechtsanwaltlichen (wie auch des gerichtlichen) Kostenrechts wurde zeitlich befristet: § 26a Abs. 8 RATG ordnet an, dass § 10 Z 1 und 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2025 auf Verfahren anzuwenden ist, bei denen die Klage (nach dem 31. Dezember 2025 und) vor dem 1. Jänner 2031 bei Gericht eingebracht wird (Z 1) und mit Ablauf des 31. Dezember 2033 außer Kraft tritt; gleichzeitig tritt § 10 Z 1 in der Fassung vor der genannten Novelle wieder in Kraft (Z 2).

3.2.6. Mit der Novelle BGBl. I Nr. 112/2025 wurde zudem die Möglichkeit der Anrufung des Obersten Gerichtshofes in Besitzstörungssachen erweitert (vgl. § 528 Abs. 3a ZPO). § 528 Abs. 3a ZPO tritt gemäß § 636 Abs. 6 ZPO ebenfalls mit Ablauf des 31. Dezember 2033 außer Kraft. Mit dieser (befristet geltenden) Regelung sollen Leitentscheidungen des Obersten Gerichtshofes ermöglicht und die mitunter bestehende divergierende Judikatur verschiedener Landesgerichte, bei denen der Rechtszug davor endete (siehe § 528 Abs. 2 Z 6 ZPO), vereinheitlicht werden (vgl. ErlRV 301 BlgNR XXVIII. GP, 4).

II. Zum Anlassverfahren und zur Zulässigkeit:

1. Zum Anlassverfahren:

[...]

2. Zur Zulässigkeit:

2.1. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs sind die Grenzen der Aufhebung einer auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfende Gesetzesbestimmung sowohl für von Amts wegen als auch für auf Antrag eingeleitete Gesetzesprüfungsverfahren notwendig so zu ziehen, dass einerseits der verbleibende Gesetzesteil nicht einen völlig veränderten Inhalt bekommt und dass andererseits die mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle untrennbar zusammenhängenden Bestimmungen auch erfasst werden (VfSlg. 13.965/1994 mwN, 16.542/2002, 16.911/2003). Dieser Grundposition folgend hat der Gerichtshof die Rechtsauffassung entwickelt, dass im Gesetzesprüfungsverfahren der Anfechtungsumfang der in Prüfung gezogenen Norm bei sonstiger Unzulässigkeit des Prüfungsantrags nicht zu eng gewählt werden darf (vgl. zB VfSlg. 8155/1977, 12.235/1989, 13.915/1994, 14.131/1995, 14.498/1996, 14.890/1997, 16.212/2002).

2.2. Unzulässig ist der Antrag etwa dann, wenn der im Fall der Aufhebung im begehrteten Umfang verbleibende Rest einer Gesetzesstelle als sprachlich unverständlicher Torso inhaltsleer und unanwendbar wäre, der Umfang der zur Aufhebung beantragten Bestimmung so abgesteckt ist, dass die angenommene Verfassungswidrigkeit durch die Aufhebung gar nicht beseitigt würde, oder durch die Aufhebung bloßer Teile einer Gesetzesvorschrift dieser ein völlig veränderter, dem Gesetzgeber überhaupt nicht mehr zusinnbarer Inhalt gegeben würde (vgl. etwa VfGH 5.3.2025, G 96/2025 mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes müssen daher all jene Normen angefochten werden, welche für die Beurteilung der allfälligen Verfassungswidrigkeit der Rechtslage eine untrennbare Einheit bilden; es ist dann Sache des Verfassungsgerichtshofs, darüber zu befinden, auf welche Weise eine solche Verfassungswidrigkeit – sollte der Verfassungsgerichtshof die Auffassung der antragstellenden Partei teilen – beseitigt werden kann (vgl. VfGH 26.6.2024, G 22/2024 mwN).

2.3. Im gegenständlichen Verfahren wird (einzig) die Aufhebung des '§ 10 Z 1a RATG (geändert durch BGBl. I Nr. 112/2025) als verfassungswidrig/gesetzwidrig' begehrt. Der Antrag bezieht sich somit nicht auch auf den mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2025 ebenfalls geänderten § 10 Z 1 RATG. Die Z 1 und 1a des § 10 RATG hängen aber insofern zusammen als sie gemeinsam das mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2025 eingeführte Streitwertsystem (nach dem Rechtsanwalts-tarifgesetz) in Besitzstörungsverfahren abbilden, bei denen die störende Handlung mittels eines Kraftfahrzeuges erfolgt. Die Bundesregierung stellt daher zur Erwägung, dass die Antragsteller auch die Aufhebung der Wendung ', sofern sie nicht unter Z 1a fallen,' in § 10 Z 1 RATG beantragen hätten müssen, um den Verfassungsgerichtshof in die Lage zu versetzen, darüber zu befinden, auf welche Weise die behauptete Verfassungswidrigkeit beseitigt werden kann.

III. In der Sache:

Die Bundesregierung verweist einleitend auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach dieser in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art. 140 B-VG auf die Erörterung der aufgeworfenen Fragen beschränkt ist und ausschließlich beurteilt, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (vgl. zB VfSlg. 19.160/2010, 19.281/2010, 19.532/2011 und 19.653/2012). Die Bundesregierung beschränkt sich daher im Folgenden auf die Erörterung der im Antrag dargelegten Bedenken.

1. Zu den Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz: Die Antragsteller behaupten einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und bringen dazu im Wesentlichen vor, dass der angefochtene § 10 Z 1a RATG unterschiedliche Sachverhalte ohne sachliche Rechtfertigung gleich behandle, weil nicht nach Dauer, Intensität, wirtschaftlicher Tragweite oder Schwere des jeweiligen Eigentumseingriffs differenziert werde. Im Anlassfall liege ein massiver und über längere Zeit andauernder Eingriff in das Eigentumsrecht der Antragsteller vor, welcher nicht

mit geringfügigen Eingriffen in das Eigentum gleichgesetzt werden könne. Die angefochtene Bestimmung führe dadurch zu einer unsachlichen Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte und bewirke zugleich eine Bagatellisierung schwerwiegender Eigentumsverletzungen. Darüber hinaus entfalte die in § 10 Z 1a RATG vorgesehene Bemessungsgrundlage keine ausreichend abschreckende Wirkung gegenüber wiederholten oder systematischen Eingriffen in fremdes Eigentum. Damit führe die Bestimmung zu einem sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichgewicht zulasten der Eigentümer. Weiters stehe die gegenständliche Regelung dem Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz auch entgegen, weil sie lediglich auf Störungen durch Kraftfahrzeuge anwendbar sei und andere, vergleichbare oder teilweise sogar weit geringfügigere Eingriffe – etwa durch Radfahrer – nach einem deutlich höheren Streitwertsystem behandle. Nach Ansicht der Antragsteller erscheine es systematisch verfehlt, für derartige Konstellationen eine Sonderregelung mit so weitreichenden Auswirkungen vorzusehen. Sollte überhaupt ein Bedarf für eine abweichende kostenrechtliche Behandlung bestehen, wäre diese auf geringfügige und typischerweise kurzfristige Eingriffe zu beschränken und differenziert auszugestalten. Es sei unsachlich, das Streiten für den Anwalt über die Bemessungsgrundlage des Rechtsanwaltsstarifgesetzes uninteressant zu machen.

1.2. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bindet der Gleichheitssatz auch die Gesetzgebung (vgl. VfSlg. 13.327/1993, 16.407/2001, 20.555/2022). Er setzt ihr insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, unsachliche, durch tatsächliche Unterschiede nicht begründbare Differenzierungen und eine unsachliche Gleichbehandlung von Ungleichen (vgl. VfSlg. 17.315/2004, 17.500/2005) sowie sachlich nicht begründbare Regelungen zu schaffen (vgl. VfSlg. 14.039/1995, 16.407/2001). Innerhalb dieser Schranken ist es der Gesetzgebung jedoch von Verfassung wegen nicht verwehrt, ihre (sozial-)politischen Zielvorstellungen auf die ihr geeignet erscheinende Art zu verfolgen (vgl. VfSlg. 13.576/1993, 13.743/1994, 15.737/2000, 16.504/2002, 20.565/2022). Sie kann im Rahmen ihres rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes einfache und leicht handhabbare Regelungen treffen und darf bei der Normsetzung generalisierend von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und auf den Regelfall abstellen (vgl. VfSlg. 13.497/1993, 15.850/2000, 16.048/2000, 17.315/2004 und 17.816/2006, 19.722/2012, 20.565/2022, jeweils mwN) sowie auch Härtefälle in Kauf nehmen (vgl. VfSlg. 16.771/2002 mwN). Ob das Ergebnis einer Regelung in allen Fällen als befriedigend empfunden wird, kann nicht am Maßstab des Gleichheitssatzes gemessen werden (vgl. VfSlg. 14.301/1995, 15.980/2000, 16.814/2003, 20.555/2022). In diesem Zusammenhang hat der Verfassungsgerichtshof auch hervorgehoben, dass es dem Gesetzgeber freisteht, sich in einzelnen Verfahrensbereichen für eigenständige Ordnungssysteme zu entscheiden, die den Erfordernissen und Besonderheiten unterschiedlicher Verfahrensarten adäquat Rechnung tragen. Zwischen verschiedenen Verfahren sind daher differenzierende Regelungen zulässig, sodass ein Vergleich untereinander nicht erfolgt (vgl. VfSlg. 13.527/1993, 19.762/2013, 20.160/2017).

1.3. Wie bereits zu Punkt I.3.2.3. dargelegt, war Ausgangspunkt und unmittelbarer Anlass der mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2025 erfolgten Gesetzesänderungen, dass sich in Bezug auf Störungshandlungen, die mittels Kraftfahrzeugen begangen werden, eigene Geschäftsmodelle etabliert haben, die nicht auf die (legitime) Erzielung eines Unterlassungstitels zur Vermeidung künftiger Störungen, sondern im Wesentlichen auf eine finanzielle Ablöse des Klagerechts abzielten. Konkret wurden Störungshandlungen mittels Kraftfahrzeugen in zahlreichen Fällen zum Anlass genommen, um – zumeist mit rechtsanwaltlicher Unterstützung (durch so bezeichnete 'Besitzschutzunternehmen') – vom jeweiligen Störer (in der Regel dem Fahrzeughalter) eine Geldzahlung in der Größenordnung von mehreren hundert Euro zu fordern, damit von der Einbringung einer Klage abgesehen wird. Die zugrundeliegenden Störungshandlungen mit Kraftfahrzeugen betrafen dabei unterschiedliche Konstellationen, insbesondere auch hinsichtlich der Art und Intensität der behaupteten Beeinträchtigungen. Angesichts der für den Klagsfall drohenden (höheren) Kosten wurden diese Forderungen von den tatsächlichen oder vermeintlichen Störern vielfach beglichen. In der Literatur wurde diese Situation zutreffend dahin zusammengefasst, dass die Besitzer in solchen Konstellationen die durch die Abmahnung entstehende Drucksituation und Zwangslage insofern ausnutzen würden, als sie sich Besitzschutzansprüche zweckwidrig finanziell abgelten ließen (vgl. *Prankl*, Reform bei Besitzstörungen durch Kfz: Gesetzgeber will Abmahnmissbrauch stoppen, *ecolx* 2025/431, 801 [801]).

Diesen faktischen Fehlentwicklungen in unterschiedlichsten Konstellationen von Störungen des Besitzes bzw. Eigentums, denen aber gemein ist, dass die Störungshandlung mittels eines Kraftfahrzeugs erfolgt, soll nach dem Willen der Gesetzgebung mit der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2025 erfolgten Adaption der kostenrechtlichen Rahmenbedingungen insofern entgegengewirkt werden, als 'Ablöseangeboten' ihre Grundlage bzw. ihre Attraktivität genommen werden soll. Parallel dazu zielen die gleichzeitig im Bereich des Zivilverfahrensrechts vorgenommenen Anpassungen auf eine Konsolidierung der Rechtsprechung im Bereich der Besitzstörung mittels Kraftfahrzeugen ab, um die in diesem Bereich bestehende divergierende Judikatur verschiedener Landesgerichte zu vereinheitlichen und Rechtssicherheit zu schaffen.

Nach Auffassung der Bundesregierung wird mit diesem Maßnahmenpaket den dargestellten Fehlentwicklungen im Bereich der Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Störungen mittels Kraftfahrzeugen – im Rahmen des der Gesetzgebung zustehenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraums – auf sachliche, zweckmäßige und angemessene Weise entgegengewirkt.

1.4. Mit der Beschränkung auf Störungen 'mittels eines Kraftfahrzeugs' hat die Gesetzgebung eine Sonderregelung gezielt (nur) für jenen Bereich erlassen, in dem sie entsprechende Abhilfemaßnahmen unmittelbar für geboten erachtet hat: Das dargestellte Problem des 'Abmahnmissbrauchs' bei (Besitz-)Störungshandlungen hat sich gerade im Bereich der Besitzstörungen mit Kraftfahrzeugen ergeben. Indiz dafür ist unter anderem der in letzter Zeit zu beobachtende massive Anstieg von

Kfz-Halteranfragen ohne signifikante Veränderung der Zahl der Verkehrsunfälle (die Zahl solcher Halteranfragen soll zufolge einer Recherche des ORF von etwa 20.000 auf bereits etwa 80.000 im Jahr 2024 gestiegen sein; vgl. *Kodek*, Besitzstörung neu: Ende der 'Parkplatz-Abzocke'?, Zak 2026/42, 29 [29]).

Die angefochtene Bestimmung ist somit auf jenen Bereich beschränkt, in dem die beschriebene strukturelle Fehlentwicklung aufgetreten ist. Dass es andere Störungshandlungen geben kann, die im Einzelfall ebenso belastend sein können wie eine (Besitz- bzw. Eigentums-)Störung mittels eines Kraftfahrzeugs, und bei denen für den Fall der Anrufung des Gerichts zu deren Abwehr oder Unterlassung eine Kostenbemessung anhand eines höheren Streitwerts zu erfolgen hat, ändert im Lichte der dargestellten Judikatur des Verfassungsgerichtshofs nichts an der Zulässigkeit der getroffenen Regelung unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten.

1.5. Dies gilt umso mehr, als der Streitwert von 40 Euro gemäß § 10 Z 1a RATG nur bei ganz bestimmten Verfahrensverläufen zur Anwendung gelangt, nämlich dann, wenn es in der ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung noch vor einer Erörterung des Sachverhalts zu einem Versäumnungs- oder Anerkenntnisurteil oder einem Versäumnungs- oder Anerkenntnisendbeschluss oder zum Abschluss eines Vergleichs kommt. In strittigen Verfahren kommt dagegen der sonst maßgebliche Streitwert zur Anwendung, und zwar für das gesamte Verfahren (rückwirkend) ab Klagseinbringung.

Somit wird der ersatzfähige Verdienst anwaltlicher Vertretung nicht geschmälert, wenn es zu einer tatsächlichen inhaltlichen gerichtlichen Auseinandersetzung kommt. Es wird nur dort in die bestehenden Regelungen zur Höhe der ersatzfähigen Kosten eingegriffen, wo der Besitzstörungsklage oder alternativen Formen der Rechtsverfolgung bei einer behaupteten störenden Handlung mittels eines Kraftfahrzeugs, deren Abwehr oder Unterlassung angestrebt wird, vom Gegner überhaupt nicht entgegengetreten wird. In den Gesetzesmaterialien wird diese Änderung des rechtsanwaltlichen Kostenrechts auch damit begründet, dass 'die Drohung insbesondere mit diesen Kosten eines gerichtlichen Verfahrens als wirtschaftliche Begründung einer außergerichtlichen 'Prozesskostenablöse' verwendet wird, und die nahezu formelhafte Abwicklung von Verfahren über unbestrittene Störungen geringeren Aufwand verursacht' (vgl. ErlRV 301 BlgNR XXVIII. GP, 3).

1.6. Dass die Gesetzgebung den ihr zustehenden Gestaltungsspielraum nicht überschritten hat, folgt schließlich auch aus dem Umstand der Beschränkung des zeitlichen Geltungsbereichs der mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2025 gesetzten Maßnahmen. Diese sind allesamt bloß vorübergehend in Kraft. Die angefochtene Bestimmung geht somit auch in zeitlicher Hinsicht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des erklärten Zieles – nämlich der Hintanhaltung unerwünschter Abmahnpraktiken – voraussichtlich erforderlich ist.

1.7. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes liegt nach Auffassung der Bundesregierung daher nicht vor.

2. Zu den Bedenken im Hinblick auf das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf einen effektiven Rechtsschutz:

2.1. Die Antragsteller bringen weiters vor, die angefochtene Bestimmung verstoße gegen Art. 6 und 13 EMRK, denn sie verletze das Recht auf einen effektiven Rechtsschutz und das Recht auf ein faires Verfahren. Ein effektiver gerichtlicher Rechtsschutz setze voraus, dass die gerichtliche Durchsetzung von Rechten nicht nur theoretisch möglich, sondern auch praktisch und wirtschaftlich zumutbar sei. Durch die in § 10 Z 1a RATG vorgesehene 'außergewöhnlich niedrige Bemessungsgrundlage' werde der effektive Rechtsschutz aber unterlaufen, weil damit die Kostenstruktur derart ausgestaltet sei, dass eine dem tatsächlichen Umfang und der Bedeutung des Verfahrens entsprechende Rechtsverfolgung faktisch erschwert werde. Insbesondere bei 'komplexen und langandauernden Eingriffen in fremdes Eigentum' stehe die pauschalisierte und 'unangemessen geringe' Bemessungsgrundlage in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Verfahrensaufwand. Damit werde der Zugang zu einem wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz beeinträchtigt. Zudem werde die prozessuale Waffengleichheit beeinträchtigt, weil die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Rechtsverfolgung ein strukturelles Ungleichgewicht zulasten der betroffenen Eigentümer schaffen würden.

2.2. Diesem Vorbringen der Antragsteller tritt die Bundesregierung wie folgt entgegen:

2.2.1. Nach Art. 6 EMRK hat jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Art. 13 EMRK regelt das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen.

2.2.2. Für die Bundesregierung ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Rechte durch die angefochtene Bestimmung verletzt sein sollten. Durch § 10 Z 1a RATG wird weder der Zugang zum Gericht beschränkt noch eine sonstige Änderung des gerichtlichen Rechtsschutzes bewirkt; auch der Kostenersatzanspruch im Falle des Obsiegens im Zivilverfahren bleibt unverändert bestehen. Die einzige sich ergebende Änderung betrifft den Umfang des Kostenersatzes in der besonderen Konstellation, dass das eingeleitete gerichtliche Verfahren bereits vor Erörterung des Sachverhalts mangels Bestreitung durch die beklagte Partei beendet wird. In allen übrigen Fällen wird das Verfahren fortgeführt und es kommt folglich zur Anwendung des sonst maßgeblichen (höheren) Streitwerts. Damit schwächt die angefochtene Bestimmung – wie von der Gesetzgebung intendiert – in jenen Fällen, in

denen die Störungshandlung überhaupt nicht bestritten wird, nur die Attraktivität von außergerichtlichen 'Prozesskostenablöseangeboten'. An der Wirksamkeit einer auf Abwehr oder Unterlassung einer störenden Handlung mittels eines Kraftfahrzeuges gerichteten Klage ändert § 10 Z 1a RATG nichts. Das zeigt sich auch im Anlassfall, in dem dem Klagebegehren auf Unterlassung vollinhaltlich stattgegeben wurde.

2.2.3. Nicht ersichtlich ist zudem, welcher besondere, nicht hinreichend abgegoltene 'tatsächliche Verfahrensaufwand' in einem auf Abwehr oder Unterlassung einer störenden Handlung mittels eines Kraftfahrzeugs gerichteten Verfahren bestehen soll, das bereits in der ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung noch vor einer Erörterung des Sachverhalts durch Anerkenntnis oder Vergleich endet. Solche Verfahren sind in aller Regel in ihrer Komplexität sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht überschaubar. Auch im konkreten Anlassfall ist kein besonderer Aufwand, der nicht adäquat abgegolten würde, erkennbar.

2.3. Eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren bzw. des Rechts auf effektiven Rechtsschutz liegt nach Auffassung der Bundesregierung somit nicht vor.

3. Zu den Bedenken im Hinblick auf das Recht auf Unversehrtheit des Eigentums:

3.1. Die Antragsteller bringen vor, die angefochtene Bestimmung verletze das Recht auf Unversehrtheit des Eigentums gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK. Die angefochtene Bestimmung höhle die Möglichkeit, Eigentumsstörungen wirksam gerichtlich abzuwehren, in unsachlicher und unverhältnismäßiger Weise aus. Die in § 10 Z 1a RATG vorgesehene Bemessungsgrundlage vermöge keinen ausreichenden Schutz des Eigentumsrechts sicherzustellen. Den Eigentümern werde faktisch die Möglichkeit genommen, ihre Rechte im Klagsweg effektiv durchzusetzen. Der mit Eigentumsstörungen verbundene tatsächliche wirtschaftliche Wert sowie die Intensität des Eingriffs stünden in keinerlei Verhältnis zur gesetzlich vorgesehenen Bemessungsgrundlage. Die angefochtene Regelung führe dazu, dass Eigentümer schwerwiegende Eingriffe in ihr Eigentum praktisch hinnehmen müssten, weil eine effektive Rechtsdurchsetzung wirtschaftlich nicht mehr möglich sei. Auf Basis dieser Bemessungsgrundlage sei es jedem bewussten Schädiger möglich, faktisch sanktionslos fremde Grundstücke zu befahren und zu benutzen. Eine ausreichend abschreckende Wirkung sei nicht mehr gegeben. Es entstehe dadurch ein strukturelles Ungleichgewicht zu Lasten der Eigentümer. Eigentümer würden faktisch gezwungen, Eingriffe in ihr Eigentum hinzunehmen, weil eine wirksame Präventions- und Abschreckungswirkung nicht mehr bestehe.

3.2. Die Bundesregierung teilt diese Bedenken nicht. Nach Auffassung der Bundesregierung fehlt es bereits am Vorliegen eines Eingriffes in das Recht auf Unversehrtheit des Eigentums: Das Honorar- und Kostenrecht nach dem Rechtsanwalts-tarifgesetz hat ganz generell nicht die Funktion des Eigentumsschutzes der Vertretenen bzw. einer Abschreckung potenzieller Störer vor Eigentumseingriffen.

Vielmehr dient es der Festlegung der Höhe des Ersatzes jener rechtsanwaltlichen Kosten, die die in einem zivilgerichtlichen Verfahren unterliegende Partei an die Gegenseite zu bezahlen hat. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes greift eine Regelung, die von der Einräumung eines Anspruchs auf Kostenersatz absieht, nicht in das Recht auf Unversehrtheit des Eigentums ein (vgl. VfSlg. 13.455/1993). Umso weniger greift eine Regelung, die im Ergebnis eine (betragsmäßige) Beschränkung des rechtsanwaltlichen Kostenersatzanspruches bewirkt, in das Recht auf Unversehrtheit des Eigentums ein.

3.2.2. Anders als von den Antragstellern vorgebracht, beeinträchtigt die Bestimmung über den Streitwert – wie bereits dargelegt – auch nicht die Wirksamkeit der auf die Abwehr oder Unterlassung einer störenden Handlung mittels eines Kraftfahrzeuges gerichteten Klagen. Durch die angefochtene Bestimmung kommt es in keiner Weise zu einer inhaltlichen Beeinträchtigung der gerichtlichen Durchsetzbarkeit entsprechender Eigentumsrechte im Klagsweg (siehe dazu auch Punkt III.2.2.2.). Im Einklang mit dem Regelungszweck, nämlich dem 'Abmahnmissbrauch' entgegenzuwirken, schwächt die angefochtene Bestimmung lediglich das in außergerichtlichen Abmahnungen zur wirtschaftlichen Begründung einer 'Prozesskostenablöse' verwendete Argument der im Falle eines Gerichtsverfahrens drohenden hohen Prozesskosten (vgl. ErlRV 301 BlgNR XXVIII. GP, 1 und 3). Darin liegt aber offenkundig keine Eigentumsbeschränkung.

3.3. Dessen ungeachtet wäre ein allfälliger Eigentumseingriff aus den zu Punkt III.1. angeführten Gründen gerechtfertigt.

4. Zusammenfassend wird daher festgehalten, dass die angefochtene Bestimmung nach Ansicht der Bundesregierung nicht verfassungswidrig ist."

IV. Erwägungen

Der Verfassungsgerichtshof hat über die in sinngemäßer Anwendung der §§ 187 und 404 ZPO iVm § 35 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen Anträge erwogen:

8

1. Zur Zulässigkeit

1.1. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auch auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren

9

Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels. Nach § 62a Abs. 1 erster Satz VfGG kann eine Person, die als Partei in einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, einen Antrag stellen, das Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben.

1.2. Die vorliegenden Anträge wurden aus Anlass von Kostenrekursen gegen die Entscheidungen des Bezirksgerichtes Fürstenfeld gestellt. Mit den Anerkenntnisurteilen vom 5. März 2026 wurden die Rechtssachen in erster Instanz durch ein ordentliches Gericht entschieden (Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG). 10

1.3. Als Kläger sind die Antragsteller Parteien der Verfahren vor dem ordentlichen Gericht, womit sie zur Antragstellung gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG berechtigt sind. 11

1.4. Dem Erfordernis der Einbringung aus Anlass eines Rechtsmittels haben die Antragsteller jedenfalls dadurch Rechnung getragen, dass sie die vorliegenden Anträge und das Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidungen am selben Tag erhoben und eingebracht haben (vgl. VfSlg. 20.074/2016). 12

Im Übrigen geht der Verfassungsgerichtshof auf Grund einer entsprechenden Mitteilung des Bezirksgerichtes Fürstenfeld davon aus, dass die erhobenen Rechtsmittel rechtzeitig und zulässig sind. 13

1.5. Ein auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG gestützter Antrag auf Aufhebung eines Gesetzes oder von bestimmten Stellen eines solchen kann gemäß § 62 Abs. 2 VfGG nur dann gestellt werden, wenn das Gesetz vom Gericht in der anhängigen Rechtssache unmittelbar anzuwenden bzw. die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes eine Vorfrage für die Entscheidung der beim Gericht anhängigen Rechtssache ist oder nach Ansicht des Antragstellers wäre. Eine Antragstellung gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG setzt daher voraus, dass die angefochtene Bestimmung eine Voraussetzung der Entscheidung des ordentlichen Gerichtes im Anlassfall bildet (VfSlg. 20.029/2015; vgl. VfSlg. 20.010/2015). 14

- 1.6. Das Erstgericht hat jene Bestimmung, deren Verfassungswidrigkeit die Antragsteller behaupten, angewendet. Die angefochtene Bestimmung des § 10 Z 1a RATG ist somit präjudiziell. 15
- 1.7. Da keine Prozesshindernisse hervorgekommen sind, erweisen sich die Anträge auf Aufhebung des § 10 Z 1a RATG als zulässig. 16

2. In der Sache

- Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art. 140 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken zu beschränken (vgl. VfSlg. 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den im Antrag dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg. 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003). 17
- 2.1. Die Antragsteller behaupten einen Verstoß des § 10 Z 1a RATG gegen das Eigentumsgrundrecht (Art. 5 StGG, Art. 1 1. ZPEMRK), den Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B-VG) sowie das Recht auf ein faires Verfahren und einen effektiven Rechtsschutz (Art. 6 EMRK, Art. 13 EMRK). Die angefochtene Bestimmung des § 10 Z 1a RATG höhle den effektiven Schutz des Eigentums aus. Dem Eigentümer werde durch die geringe Höhe des Streitwertes im Zusammenhang mit Störungen mittels eines Kraftfahrzeugs die Möglichkeit genommen, seine aus dem Eigentum erfließenden Rechte im Klagsweg effektiv durchzusetzen. Der mit Eigentumsstörungen verbundene tatsächliche wirtschaftliche Wert sowie die Intensität der Störung – im Anlassfall hätten Störungen durch Fahren von Motocrossmaschinen zehn Jahre lang stattgefunden – stünden in keinem angemessenen Verhältnis zur gesetzlich in § 10 Z 1a RATG vorgesehenen, niedrigen Bemessungsgrundlage von € 40,-. Die dem Schädiger drohenden Kosten eines Verfahrens wegen einer Störung durch Kraftfahrzeuge hätten keine ausreichend abschreckende Wirkung und begünstigten sohin rechtswidrige Eingriffe in fremdes Eigentum. 18

Ferner würden durch die angefochtene Bestimmung des § 10 Z 1a RATG unterschiedliche Sachverhalte ohne sachliche Rechtfertigung gleich behandelt, was gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße. Es unterlägen sowohl bloß kurzfristige und geringfügige Eingriffe (zB ein einmaliges kurzzeitiges Parken auf fremdem Grund) als auch schwerwiegende, jahrelang andauernde bzw. wiederholte Störungen des Eigentums (wie im Anlassfall) derselben außergewöhnlich niedrigen Bemessungsgrundlage des Streitwertes. Eine Differenzierung nach Dauer, Intensität, wirtschaftlicher Tragweite oder Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung des Eigentums erfolge in § 10 Z 1a RATG nicht. Auch die Einschränkung des § 10 Z 1a RATG auf "störende Handlungen mittels eines Kraftfahrzeugs" sei gleichheitswidrig, weil dadurch andere, vergleichbare oder teilweise sogar weit geringfügigere störende Handlungen – etwa durch Radfahrer – einem deutlich höheren Streitwert(system) unterfielen. Der Anlassfall zeige die Unsachlichkeit der Regelung des § 10 Z 1a RATG deutlich: Wäre die Störung des Eigentums der Antragsteller nicht durch Handlungen mittels eines Kraftfahrzeugs (Motocrossmaschine), sondern durch einen Radfahrer erfolgt, wären die zugesprochenen Kosten mit einem Streitwert von etwa € 15.000,- zu bemessen gewesen. Das Ziel des Gesetzgebers, Fälle der "Parkplatz-Abzocke" hintanzuhalten, wäre durch eine Beschränkung des § 10 Z 1a RATG auf geringfügige und typischerweise kurzfristige Störungen möglich gewesen. Die Ausgestaltung des § 10 Z 1a RATG erweise sich als nicht hinreichend differenziert.

19

Die Bestimmung des § 10 Z 1a RATG verstoße zudem gegen das Recht auf einen effektiven Rechtsschutz und ein faires Verfahren nach Art. 6 und Art. 13 EMRK, weil die außergewöhnlich niedrige Bemessungsgrundlage in Fällen wie dem Anlassverfahren in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Verfahrensaufwand stehe und die gerichtliche Durchsetzung des Rechtsschutzes somit nur theoretisch möglich, praktisch und wirtschaftlich aber nicht zumutbar sei.

20

2.2. Die Bundesregierung entgegnet in ihrer Äußerung zusammengefasst, dass die Einführung der Regelung des § 10 Z 1a RATG mit Bundesgesetz BGBl. I 112/2025 darauf gerichtet gewesen sei, Geschäftsmodellen entgegenzuwirken, die nicht die (legitime) Erzielung eines Unterlassungstitels, sondern die finanzielle Ablöse des Klagerechtes in Bezug auf Störungen mittels Kraftfahrzeugen bezweckten. Durch

21

die Reduktion der (anwaltlichen und gerichtlichen) Kosten in solchen Konstellationen sollte "Ablöseangeboten" ihre Grundlage bzw. Attraktivität genommen werden. Der Gesetzgeber habe auf Fehlentwicklungen im Bereich der Geltendmachung von Ansprüchen wegen Störungen mittels eines Kraftfahrzeuges sachlich, zweckmäßig und angemessen reagiert. Der reduzierte Streitwert von € 40,- gemäß § 10 Z 1a RATG komme nur bei bestimmten Verfahrensabläufen zur Anwendung; der ersatzfähige Verdienst anwaltlicher Vertretung werde nicht geschmälert, wenn es zu einer tatsächlichen inhaltlichen gerichtlichen Auseinandersetzung komme. Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass § 10 Z 1a RATG nur vorübergehend in Kraft sei; die angefochtene Regelung gehe somit auch in zeitlicher Hinsicht nicht über die für die Zielerreichung notwendige Dauer hinaus.

Nach der Auffassung der Bundesregierung bewirkt die Regelung des § 10 Z 1a RATG auch keine Beschränkung des Zugangs zu Gericht bzw. der Rechte des Klägers nach Art. 6 EMRK und Art. 13 EMRK. Die unter dem Blickwinkel des Eigentumsgrundrechtes geäußerten Bedenken gingen ins Leere, weil § 10 Z 1a RATG nicht den Schutz des Eigentums, sondern die Festlegung der Höhe des Ersatzes der rechtsanwaltlichen Kosten in einer bestimmten Konstellation des Gerichtsverfahrens regle. Die angefochtene Bestimmung bewirke somit keinen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht. 22

2.3. Der Verfassungsgerichtshof teilt die von den Antragstellern gegen § 10 Z 1a RATG vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken nicht: 23

Mit Bundesgesetz BGBl. I 112/2025 regelte der Gesetzgeber den Kostenersatz für Streitigkeiten wegen Störungen im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen neu. Gemäß § 10 Z 1a RATG ist der Gegenstand in Streitigkeiten über Klagen mit einem auf die Abwehr oder Unterlassung einer störenden Handlung mittels eines Kraftfahrzeugs gerichteten Rechtsschutzziel, sofern es in der ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung noch vor einer Erörterung des Sachverhalts zu einem Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil oder einem Versäumnis- oder Anerkenntnisendbeschluss oder zum Abschluss eines Vergleichs kommt, mit € 40,- zu bewerten. 24

Die – bis zum 31. Dezember 2033 befristete – gesetzliche (restriktive) Streitwertregelung ist vor dem Hintergrund der – in den Anträgen sowie der Äußerung der 25

Bundesregierung geschilderten und notorischen – Vielzahl an (Besitzstörungs-)Klagen bzw. Abmahnungen wegen unberechtigten Haltens auf (bzw. Befahrens von) fremden Grundstücken und in diesem Zusammenhang entstandenen "Geschäftsmodellen" zu sehen (die sogenannte "Parkplatz-Abzocke"; vgl. zB OGH 25.1.2024, 4 Ob 5/24z; OGH 28.1.2026, 4 Ob 174/25d).

Der (stark) reduzierte Streitwert von € 40,- gilt nur in Streitigkeiten über Klagen mit einem auf die Abwehr oder Unterlassung einer störenden Handlung mittels eines Kraftfahrzeugs gerichteten Rechtsschutzziel (Besitzstörungsklagen oder Eigentumsfreiheitsklagen) und ferner nur, wenn es in der ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung noch vor einer Erörterung des Sachverhalts zu einem Versäumnungs- oder Anerkenntnisurteil oder einem Versäumnungs- oder Anerkenntnisendbeschluss oder zum Abschluss eines Vergleichs kommt. In diesem Fall ist auch die Gerichtsgebühr auf € 70,- (anstatt € 140,-) ermäßigt (TP 1 Anm 5 GGG). In strittigen Fällen bleibt es demgegenüber beim bisherigen Kostenregime (vgl. § 10 Z 1 RATG).

26

2.4. Zu den Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz

27

2.4.1. Der Gleichheitsgrundsatz gebietet dem Gesetzgeber, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, und setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er es verbietet, sachlich nicht begründbare Differenzierungen zwischen den Normadressaten zu schaffen (vgl. VfSlg. 17.315/2004, 17.500/2005, 20.244/2018, 20.270/2018). Innerhalb dieser Schranken ist es dem Gesetzgeber jedoch von Verfassungs wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen (s. etwa VfSlg. 16.176/2001, 16.504/2002).

28

2.4.2. Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, dass dem Gesetzgeber bei der Bewertung des Streitgegenstandes zur Bestimmung der anwaltlichen Kosten bzw. des Kostenersatzes im Zivilverfahren – wie auch bei der Festsetzung und Bemessung von Gerichtsgebühren (vgl. dazu VfSlg. 20.720/2025) – ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zukommt. Der Gesetzgeber darf bei der Regelung des Rechtsanwaltsstarifes nach § 10 RATG von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen, an leicht feststellbare äußere Merkmale sachgerecht anknüpfen sowie Gesichtspunkte der Verfahrensökonomie berücksichtigen (vgl. VfSlg. 14.610/1996

29

sowie im Zusammenhang mit Gerichtsgebühren VfSlg. 20.720/2025 unter Hinweis auf VfSlg. 11.751/1988, 19.487/2011). Eine strenge Äquivalenz des Ersatzes der anwaltlichen Kosten mit dem durch den Rechtsstreit verursachten anwaltlichen Aufwand ist nicht erforderlich, vielmehr hat das Kostenregime in sich sachlich ausgestaltet zu sein (vgl. zum Kostenersatz für Verteidigerkosten im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren VfSlg. 20.156/2017; zum Gerichtsgebührensysteem vgl. VfSlg. 11.751/1988, 18.070/2007, 19.666/2012 und 20.720/2025).

2.4.3. Im Lichte der genannten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist dem Gesetzgeber aus dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes nicht entgegenzutreten, wenn er die Bemessungsgrundlage für unbestrittene Besitz- bzw. Eigentumsstörungen durch Kraftfahrzeuge gemäß § 10 Z 1a RATG geringer bewertet als bei anderen Fällen der Besitzstörung (§ 10 Z 1 RATG). Mit der Bewertung des Streitgegenstandes bei Störungen durch ein Kraftfahrzeug mit € 40,- trifft der Gesetzgeber eine pauschalierende Regelung innerhalb seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes, gegen die keine Bedenken im Hinblick auf das Sachlichkeitsgebot bestehen.

30

Die Sachlichkeit der angefochtenen Regelung des § 10 Z 1a RATG ergibt sich zunächst daraus, dass der reduzierte Streitwert von € 40,- nur bei unstrittigen Besitzstörungs- oder Eigentumsfreiheitsklagen betreffend die Störung durch ein Kraftfahrzeug gilt. Für den anderen Fall, dass der Beklagte die Störungshandlung bestreitet – und das Gerichtsverfahren somit in der Regel aufwändiger ist –, gilt der sonst maßgebliche Streitwert (bei Besitzstörungsklagen jener nach § 10 Z 1 RATG).

31

Die Regelung des § 10 Z 1a RATG stellt sich auch im Hinblick auf die Einschränkung auf Störungen mittels eines Kraftfahrzeugs nicht als gleichheitswidrig dar. Mit der tarifrechtlichen Sonderregelung des § 10 Z 1a RATG soll offenkundig dem Problem der (missbräuchlichen) Androhung einer Klage bzw. Abmahnung wegen widerrechtlicher Besitz- bzw. Eigentumsstörung durch ein Kraftfahrzeug begegnet werden (Erläut. zur RV 301 BlgNR 28. GP, 1). Da diese Vorgehensweise – wohl in Anbetracht des hohen Verkehrsaufkommens und der einfachen Möglichkeit der Ausforschung des Störers – nur im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen auftritt, ist es sachlich gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber die Regelung des § 10 Z 1a

32

RATG auf Störungen mittels eines Kraftfahrzeugs beschränkt. Die seit Bundesgesetz BGBl. I 112/2025 bestehende Rechtslage nimmt durch tarifliche Reduktion des Streitwertes das "Drohpotenzial" der Kostenfolgen im Falle von Störungen durch ein Kraftfahrzeug und reduziert somit den finanziellen Anreiz für systematische Abmahnungen bei (behaupteten) Besitz- und Eigentumsstörungen durch ein Kraftfahrzeug. Entgegen der Ansicht der Antragsteller ist die Einschränkung der Sonderkostenregelung in § 10 Z 1a RATG auf Störungen mittels eines Kraftfahrzeuges somit sachgerecht.

Anders als die Antragsteller meinen, ist der Besitz- bzw. Eigentumsschutz auch in Anbetracht der Regelung des § 10 Z 1a RATG (weiterhin) gewahrt. Das Rechtsschutzziel der Unterlassung bzw. Abwehr einer Störung des Besitzes bzw. Eigentums ist durch das Anerkenntnisurteil gewährleistet. Dem Störer drohen nach wie vor – wenn auch zu einem reduzierten Tarif – Kostenfolgen. 33

Im Übrigen ist der Gesetzgeber aus dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes nicht gehalten, mit einer Regelung auf jeden Einzelfall Bedacht zu nehmen; die Regelung muss vielmehr insgesamt sachlich und hinreichend differenziert sein. Dass das vom Gesetzgeber verfolgte Regelungsziel nicht in jedem Einzelfall eine sachgerechte Lösung bringt, macht die Regelung nicht insgesamt unsachlich (vgl. VfSlg. 14.301/1995, 15.980/2000, 16.814/2003 und 20.555/2022). 34

Der behauptete Verstoß des § 10 Z 1a RATG gegen den Gleichheitsgrundsatz liegt somit nicht vor. 35

2.4.4. Soweit die Antragsteller ferner einen Verstoß des § 10 Z 1a RATG gegen Art. 6 und Art. 13 EMRK behaupten, ist dem Vorbringen nicht zu folgen. Die Antragsteller meinen, in Fällen der Eigentums- bzw. Besitzstörung durch ein Kraftfahrzeug auf Grund der geringen ersatzfähigen Rechtsanwaltskosten nach § 10 Z 1a RATG keine anwaltliche Vertretung zu finden, weil der tatsächliche Aufwand des Verfahrens nicht abgegolten werde. Es werde somit die effektive Rechtsdurchsetzung "faktisch erschwert". 36

Diesem Vorbringen ist zunächst zu entgegnen, dass aus Art. 6 EMRK oder Art. 13 EMRK kein Anspruch auf Ersatz der anwaltlichen Kosten für ein Gerichtsverfahren abzuleiten ist (vgl. für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren 37

VfSlg. 20.156/2017). Im Übrigen ist für den Verfassungsgerichtshof nicht erkennbar, dass die Regelung des § 10 Z 1a RATG für den Kläger eine unbillige Belastung mit Vertretungskosten bewirkt, die von der (berechtigten) Rechtsdurchsetzung abhält, zumal für eine Klage wegen Störung des Eigentums bzw. Besitzes durch ein Kraftfahrzeug in der Regel keine Anwaltpflicht besteht.

Die Regelung des § 10 Z 1a RATG verstößt somit nicht gegen Art. 6 oder Art. 13 EMRK. 38

2.8. Es kann dahinstehen, ob – wie die Antragsteller meinen – die angefochtene Regelung des § 10 Z 1a RATG, die den Streitwert für die Berechnung des anwaltlichen Kostenersatzes auf einen bestimmten Betrag festsetzt, überhaupt in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unversehrtheit des Eigentums gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK eingreift (vgl. dazu VfSlg. 13.455/1993, 20.156/2017), weil die Regelung in ihrer konkreten Ausgestaltung angesichts der Ausführungen unter Punkt 2.4. auch im Lichte des allenfalls anwendbaren Eigentumsgrundrechtes unbedenklich ist. 39

V. Ergebnis

1. Die ob der Verfassungsmäßigkeit des § 10 Z 1a RATG erhobenen Bedenken treffen nicht zu. Die Anträge sind daher insoweit abzuweisen. 40

2. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. 41

Wien, am 7. Oktober 2026

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:

MALHOTRA, LL.M.